Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz am Labachweg in der Stadt Hermeskeil

Aufgrund der §§ 24, 32, 94 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBI. S. 21), sowie § 2 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 472), hat der Rat der Stadt Hermeskeil in seiner Sitzung am 06.03.2018 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter und Öffnungszeitraum

Der Wohnmobilstellplatz Labachweg stellt eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hermeskeil dar. Er ist ganzjährig geöffnet.

§ 2 Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Der Wohnmobilstellplatz Labachweg darf nur zum vorübergehenden Abstellen von motorisierten, verkehrsrechtlich zugelassenen Wohnfahrzeugen (Wohnmobilen) für touristische Zwecke einschließlich der notwendigen Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung genutzt werden. Die Wohnmobile dürfen lediglich auf den hierfür vorgesehenen, entsprechend gekennzeichneten sechs Flächen abgestellt werden.
- (2) Im Bedarfsfall können die Wohnmobilstellplätze vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (z.B. Stadtfest im Juli, sonstige Veranstaltungen), ohne das hieraus Rechtsansprüche gegen die Stadt Hermeskeil geltend gemacht werden können.
- (3) Nicht zulässig ist das Ab- beziehungsweise Aufstellen von
 - Wohnmobilen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 5,0 t,
 - Wohnwagen,

- · Wohnanhängern,
- · Falt- und Klappanhängern,
- · Mobilheimen.
- · fest installierten Wohnmobilen,
- Reisemobilen ohne WC,
- Motorrädern,
- Personenkraftwagen,
- · Reisebussen,
- · Zelten.
- (4) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. Gleiches gilt für jede Art der gewerblichen Tätigkeit.
- (5) Nutzungsberechtigt ist nur, wer die festgesetzte Gebühr (§ 9) entrichtet hat.
- (6) Die Höchstnutzungsdauer beträgt sieben Übernachtungen in Folge, sie kann im Einzelfall durch den Stadtbürgermeister verlängert werden.
- (7) Der Wohnmobilstellplatz ist von den Benutzerinnen und Benutzern pfleglich zu behandeln. Sie haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleibt. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind der Stadtverwaltung Hermeskeil oder den Platzverantwortlichen (§ 6 Satz 1) umgehend mitzuteilen.
- (8) Der benutzte Stellplatz ist nach der Benutzung in sauberem Zustand zu verlassen.
- (9) Abfälle in haushaltsüblicher Tagesmenge sind in den hierfür zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 3 Hunde

Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von ihnen verursachte Verunreinigungen sind durch den Hundehalter umgehend zu beseitigen.

§ 4 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen sind nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 5 Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhezeit dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Während dieser Zeit ist auf die anderen Gäste des Wohnmobilstellplatzes sowie die Bewohner der benachbarten Häuser besonders Rücksicht zu nehmen, indem insbesondere Lärm vermieden wird, der die Nachtruhe Dritter stören könnte.
- (2) Zu- und Abfahrten zum beziehungsweise vom Wohnmobilstellplatz sind während der Nachtruhezeit unzulässig. Gleiches gilt für das Betreiben von Musikanlagen und das Spielen von Musikinstrumenten auf den Freisitzflächen.

§ 6 Hausrecht

Der Stadtbürgermeister beziehungsweise die von ihm beauftragten Personen (Platzverantwortliche) üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen der Platzverantwortlichen unverzüglich nachzukommen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt.
- (2) Die Stadt Hermeskeil haftet nicht für Schäden aller Art, die bei der Benutzung des Stellplatzes einschließlich seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen entstehen oder durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung der Stadt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden ihrer Bediensteten.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung oder die Verletzung der ihnen obliegenden sonstigen Pflichten entstanden sind.

§ 8 Ver- und Entsorgung

- (1) Für die Ver- und Entsorgung stehen Frischwasser-, Abwasser- und Stromsäulen mit Münzautomat zur Verfügung.
- (2) Das Entgelt beträgt für
 - Frischwasser 1,00 € für 100 Liter,
 - Abwasserentsorgung 1,00 € je Entsorgungsausguss (Zeitfenster),
 - Strom 0,50 € je Kilowattstunde.
- (3) Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist nicht gestattet. Gleiches gilt für die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung jedes Abstellplatzes ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 7,00 € pro Nacht. Die Gebühr wird über den Kassenautomaten am benachbarten Hallenbad (Hermeskeil, Schulstraße) erhoben. Sollte der Kassenautomat in der Zeit von 6.00 22.00 Uhr nicht durchgehend zugänglich sein, ist die Gebühr unverzüglich, spätestens am nächsten Tag bis 9.00 Uhr nachzuentrichten.
- (2) Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilnutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig.
- (3) Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite anzubringen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann von dem Platzverantwortlichen ein Platzverweis ausgesprochen werden. Kommt die Benutzerin oder der Benutzer der Verpflichtung, den Platz zu verlassen, nicht nach, ist die Stadt Hermeskeil berechtigt, die Räumung auf Kosten der verpflichteten Person durchführen zu lassen. In diesem Fall bleibt die Benutzerin oder der Benutzer zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr verpflichtet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 2 Abs. 3 die in dieser Vorschrift bezeichneten Fahrzeuge oder Gegenstände ab- beziehungsweise aufstellt,
 - 2. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 während der Nachtruhezeit eine Zufahrt zum oder eine Abfahrt vom Wohnmobilstellplatz durchführt,
 - 3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 während der Nachtruhezeit auf der Freisitzfläche eine Musikanlage betreibt oder ein Musikinstrument spielt,
 - 4. entgegen § 9 den Wohnmobilstellplatz nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch gegen andere Rechtsvorschriften verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, sind nur diese Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung "Rund um Hermeskeil" in Kraft.

Hermeskeil, den 04. April 2018

Dr. Mathias Queck, Stadtbürgermeister

.